



An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 18.05.2015

**Geschäftszahl: VD-1324/25-2015**  
**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Landeskulturfonds ge-**  
**ändert wird**  
**Begutachtung**

**Referent: Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erstattet dazu die folgende

## **STELLUNGNAHME:**

### **1. Betreff**

Das Gesetz, mit dem das Gesetz über den Landeskulturfonds geändert werden soll  
VD-1324/25-2015

**DIE TIROLER  
RECHTSANWÄLTE** 

Wir sprechen für Ihr Recht

## 2. Anlass

Der Anlass ist der Entwurf des Landesgesetzgebers für ein Gesetz, mit dem das Gesetz über den Landeskulturfonds geändert werden soll.

Gegenstand ist eine inhaltliche Neuordnung bzw. Anpassung der Kompetenzen des Landeskulturfonds.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer nimmt aus Anlass dieses Gesetzesvorhabens nicht zu den konkreten Inhalten bzw. zu der rechtspolitischen Entscheidung der Agrarförderung über den Landeskulturfonds Stellung, sondern nimmt die Novelle lediglich zum Anlass, um auf Umstände hinzuweisen, die aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft, das heißt aus der Sicht der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung, Überlegungen darstellen können, die das nationale und insbesondere das regionale Subventions- als Förderrecht betreffen.

## 3. Stellungnahme

Generell handelt es sich beim Landeskulturfonds um eine mittlerweile seit mehreren Jahrzehnten bestehende Einrichtung, deren Ziel es ist, spezifische, das heißt regionale Agrarförderung in vielfacher **Hinsicht** zu gewähren.

Es wäre zu kurz gegriffen, würde man die Förderungsaufgaben, die der Landeskulturfonds in der Vergangenheit wahrgenommen hat, ausschließlich auf die „Bereitstellung billigen Geldes“ reduzieren.

Der Landeskulturfonds übernimmt nicht nur die Errichtungsförderung von baulichen Anlagen, die Förderung der einzel- oder überbetrieblichen Wertschöpfung von Projekten, Programmen, der Forschung, der Beteiligung an land- und forstwirtschaftlichen Einrichtungen und dergleichen, er wird auch durch den Erwerb land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke tätig, kann Grundstücke und Dienstbarkeiten erwerben, entsprechend beraten und in dieser Hinsicht tätig werden.

Es handelt sich bei der Einrichtung des Landeskulturfonds um eine Einrichtung, die dem klassischen österreichischen Wirtschaftsförderungsrecht entspricht, mithin also ordnungspolitische Elemente des Wirtschaftsförderungs- und des Wirtschaftslenkungsrechtes miteinander verbindet.

Während derartige Förderungsmechanismen in der Vergangenheit, vor dem Beitritt Österreichs zu den drei europäischen Gemeinschaften durchaus gang und gäbe gewesen sind, sind sie mittlerweile seltener geworden, was damit zu tun hat, dass Förderungsverwaltung auch unter gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden muss, das heißt, die Nähe der Förderungsverwaltung zu den vier Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechtes Maßnahmen erforderlich macht, damit solche Förderungsbestimmungen unionsrechtlich unbedenklich sind.

Am zentralen rechtlichen Instrumentarium hat sich demgegenüber in dieser Hinsicht nichts verändert, das heißt, dass sich der Landesgesetzgeber bzw. die Landesregierung in dem Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben (Art. 17 B-VG) im Bereich der sogenannten Subventionsverwaltung vorwiegend des Privatrechtes bedient.

In diesem Zusammenhang setzt letztlich auch die tatsächliche Kritik an der rechtspolitischen und rechtsstaatlichen Effizienz dieser Einrichtungen insoweit ein, als dass es sich bei der Rechtsform, in der der Landeskulturfonds tätig wird, nicht um echtes Privatrecht, auch nicht um Verwaltungsprivatrecht, sondern um ein bloß als Privatrecht „verkleidetes“ hoheitliches Handeln handelt.

Betrachtet man den Staatsbegriff gemeinschaftsrechtlich, so ergibt sich, dass die, die klassische öffentliche-rechtliche Doktrin durchwaltende Dichotomie zwischen öffentlichem und privatem Recht längst aufgehoben ist, und das funktionale Verhältnis zwischen dem Bürger und dem Staat bzw. der Gemeinschaft, im Wesentlichen von dem Gedanken der Effektivität der Rechtsgewährung und des Rechtsschutzes beherrscht wird.

In dieser Hinsicht erscheinen die Regelungen des gegenständlichen Gesetzes, insbesondere in Hinblick auf den Ausschluss eines Rechtsanspruches auf Förderungen gemäß § 2 (5) des Entwurfes als nicht zweckmäßig.

**Immerhin** eröffnet dies die Möglichkeit dazu, Förderungsansuchen letztlich begründungslos abzulehnen.

Genau dies ist aber auch aus verfassungsrechtlichen Gründen mit der zwischenzeitlich anerkannten Auffassung von Lehre und Rechtsprechung, wonach die Grundlagen der Grundrechte auch in dem Verhältnis gelten, in dem sich der Staat des Privatrechtes bedient, nicht mehr vereinbar.

Insoweit ist dies die **zentrale** Kritik an den klassischen Instrumenten der Förderungsverwaltung, die, erneut, von der Rechtsanwaltschaft geäußert wird.

Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident:

  
Dr. Markus Heis

